

Bürger-Info *aktuell*

Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreiborn, Ettelscheid, Gemünd, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Scheuren, Olef, Schleiden, Schönesseifen, Wintzen, Wolfgarten



- Notruftafel
Seite 2
- Neuer Bildband
Gemünd
Seite 3
- Tag der offenen
Tür im Städt.
Gymnasium
Seite 20
- Großer
Terminkalender
Seite 18–19
- Ein Märchenwald
im Kurhaus
Seite 22



Tag der offenen Tür im Städtischen Gymnasium am 13.01.2007

Seite 20



Bürgermeister Ralf Hergarten und Horst Pankatz eröffneten am 20.11.2006 im Rahmen einer kleinen Feierstunde den Eisen-Radweg und den Eisen-Wanderweg

Seite 17

**Amtsblatt für die
Stadt Schleiden**

**2. Jahrgang
Ausgabe Januar
30. Dezember 2006**



**Amtliches und Interessantes für alle Bürgerinnen,
Bürger und Gäste der Stadt Schleiden**



Notruftafel

Krankentransport	02251 – 5036 oder 112
Krankenhaus Mechernich	02443 – 170
Krankenhaus Schleiden	02445 – 870
Krankenhaus Euskirchen	02251 – 900
Polizei	02445 – 8580 oder 110
Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
Rettungsdienst, Erste Hilfe	112
Nordrheinweite Arztpraxenzentrale	0180 – 50 44 100
Zahnärztlicher Notfalldienst	0180 – 598 67 00
Giftnotruf	0228 – 2873211
Apothekennotdienst	02251 – 5063
Störungsdienst Gas	02251 – 7080 oder 02251 – 3222
Störungsdienst Wasser	02482 – 95000
Störungsdienst Strom	02441 – 820

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Stadtkasse:

montags – mittwochs:	07.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags:	07.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags:	07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten restliche Verwaltung:

montags:	08.30 – 12.30 Uhr
dienstags:	geschlossen
mittwochs:	08.30 – 12.30 Uhr
donnerstags:	vormittags geschlossen, 14.00 – 18.00 Uhr
freitags:	08.30 – 12.30 Uhr

Pfarrämter und Kirchengemeinden Schleiden

Pfarramt: St. Nikolaus – Gemünd	Telefon: 02444-2322
Pfarramt: St. Philippus & Jakobus – Schleiden	
St. Josef – Oberhausen	
St. Johann-Baptist – Olef	
St. Donatus – Harperscheid	
St. Katharina – Herhahn	Telefon: 02445-3218
Pfarramt: St. Georg-Dreiborn	Telefon: 02485-212
Evang. Kirchengemeinde Schleiden	Telefon: 02445-3267
Evang. Kirchengemeinde Gemünd	Telefon: 02444-1400
Beratung für	
Kriegsdienstverweigerer:	Telefon: 02445-3218

Rückenschmerzen?



Vitametik:
Ganzheitliche
Gesundheitspflege

Rückenschmerzen!?

Unser Rückgrat:

Säule für Wohlbefinden und Gesundheit

Zwei Drittel aller Krankmeldungen haben Rückenschmerzen als Ursache. 30% aller vorzeitig gestellten Rentenanträge sind auf Beschwerden des Bewegungsapparates zurückzuführen. Das sind erschreckende Zahlen mit zunehmender Tendenz, wenn man dabei berücksichtigt, daß die Kosten im Gesundheitswesen jährlich steigen. In der modernen Streßforschung wurde festgestellt, daß sich jede Art von Streß zuerst als Anspannung der Hals- und Nackenmuskulatur zeigt. Wenn sie nicht gelöst wird, dehnt sie sich auf den ganzen Rücken aus und wird chronisch. An- und Verspannungen am Rücken haben zur Folge, daß Nerven gedrückt werden und dadurch der Informationsfluß vom Gehirn, über das Rückenmark in den Körper eingeschränkt oder verfälscht werden können. Ein menschlicher Körper besteht aus ca. 70 Billionen Zellen. Alle Zellen brauchen Informationen vom Gehirn, um richtig zu arbeiten. Ist der Informationsaustausch gestört, entsteht zuerst Unwohlsein, Konzentrationsmangel, Leistungs-minderung und irgendwann Krankheit. Um das Entstehen von Krankheiten zu verhindern, muß man die Ursachen beseitigen, d. h. es ist erforderlich, Verspannungen und Streß abzubauen, um Krankheiten und Schmerzen vorzubeugen. Die Vitametik® ist eine ganzheitliche Gesundheitspflege für Wirbelsäule und Nervensystem. Sie dient der Entspannung der Muskulatur, um das lebenswichtige Nervensystem vom Druck der verspannten Muskeln zu befreien. Weiteres können Sie auf unseren Infoabenden erfahren.

Praxis für Vitametik · Peter Schlink · 53940 Hellenthal
Büschel 13 · Tel. 02482-1024 · www.vitametik.amu-hellenthal.de

AUTA Mertens

- Reparaturen aller Fabrikate
- An- und Verkauf
- Reifenhandel / Klimaservice
- TÜV & AU täglich

Gemünder Straße 18
53937 Schleiden

Tel.: 02445-85 25 97
Fax: 02445-85 25 98
Mobil: 0177-58 39 737

Wir haben genau das richtige Angebot für Sie!

Agentur Christine Badenschneider

Aachener Str. 5 • 53937 Schleiden • Tel. (0 24 44) 91 29 41
christine.badenschneider@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Wir pflegen
Sie auch Zuhause...

EvA
Gepflegt
gepflegt

Mobile Pflege in gewohnter Sorgfalt



Diakonie



Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd

Tel.: 0 24 44 / 95 15 0 • Dürener Str. 12 • Gemünd

Notruftafel	Seite 2
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 3
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4–16
Verwaltung und Stadtrat informieren	Seite 16
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 17
Terminkalender	Seite 18–19
Glückwünsche	Seite 19
Aktuelles aus dem Klassenzimmer	Seite 20
Aktuelles aus den Ortsteilen	Seite 20–22

Die Bürger-Info *aktuell* wird herausgegeben von der Stadt Schleiden · Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89-0 · Fax: 0 24 45–89-250 · www.schleiden.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Amtlicher Teil: Stadt Schleiden

Redaktion: Stadt Schleiden · Fachbereich 0
Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden
Tel: 0 24 45–89 112 · Fax: 0 24 45–89 250
eMail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Produktion und Anzeigenverwaltung:
SIMAG Werbeagentur · Fuggerstr. 48 · 52152 Simmerath
Tel: 0 24 73–90 94 03 · Fax: 0 24 73–90 94 14
eMail: foerster@simag-werbung.de

Die nächste Ausgabe

der Bürger-Info *aktuell* erscheint am 27. Januar 2007 · Anzeigen- und Redaktionsschluss: 15. Januar 2007

Aktuelles aus den Ortsteilen

Neuer Bildband „Schleiden-Gemünd“

Am Abend des Nikolaus-tages wurde in Gemünd der neue Bildband präsentiert, welcher im Stadt-Bild-Verlag Leipzig verlegt wurde.

Die Textbeiträge stammen von Hanna Wachtel und Lothar Braunisch, die von der Kölner Fotografin Sabine Lubenow unterstützt wurden.

Der erste Teil des auf hochwertigem Papier gedruckten Städteführers beleuchtet die Historie Gemünds ebenso wie die mit der kleinen Stadt verbun-

denen Sehenswürdigkeiten. Unter anderem erfährt der Leser und Betrachter, vielleicht sogar mit Staunen, dass es in Gemünd 22 Brücken verschiedener Größen gibt, ebenso, dass Gemünd erstmals urkundlich als „Gemunde“ im Jahre 1213 erwähnt wird.

Besonders erfreut zeigte sich Bürgermeister Ralf Hergarten, der hervorhob, dass ihm der Bildband nicht nur außerordentlich gelungen erscheine, sondern auch ein neues und wichtiges Medium sei, das attraktive



Gemünd und seine Umgebung darzustellen. Der Bildband ist für 12,90 Euro erhältlich.

*Wir wünschen unseren
Kunden und Freunden ein gutes
und erfolgreiches neues Jahr 2007!*

Kfz.-Handel & Reparaturen

Jürgen Hörnchen

Kfz-Technikerbetrieb

Harperscheid 46 a
53937 Schleiden
Tel.: 0 24 85 / 4 56
Fax: 0 24 85 / 81 26

*seit über
25 Jahren*

Die Liebfrauenhof Schleiden GmbH

bietet in ihren beiden Einrichtungen Schloß Schleiden und Haus St. Josef:

- Dauer- und Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Gerontopsychiatrische Wohngruppe
- Vielfältiges Beschäftigungsangebot
- Gottesdienste

**Liebfrauenhof
Schleiden**

Schloß Schleiden
Vorbürg 9
02445/8506-0

Haus St. Josef
Blankenheimerstr. 7
02445/8500-0

Bekanntmachung**Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 Schleiden – Im Auel**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.11.2006 die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 Schleiden – Im Auel gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 Schleiden – Im Auel kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags–freitags von 7.30–13.00 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 10 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 1 Schleiden – Im Auel sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NW S. 666 / SGV NW 2023); er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

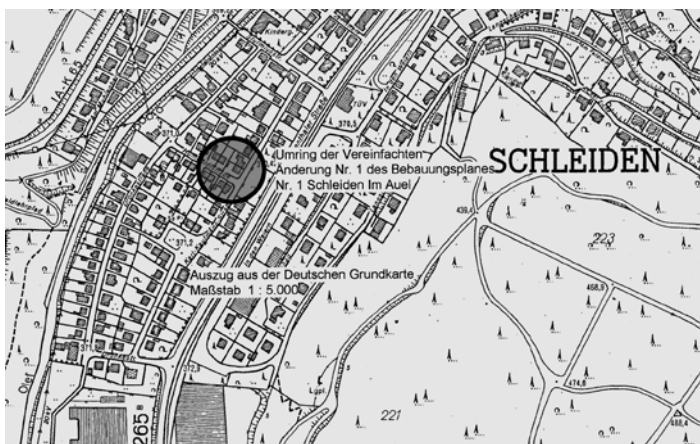
Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Plan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. November 2006

Der Bürgermeister Hergarten

**Bekanntmachung****Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemünd – Berenauel, 1. Änderung hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemünd Berenauel, 1. Änderung, beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mache ich den vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

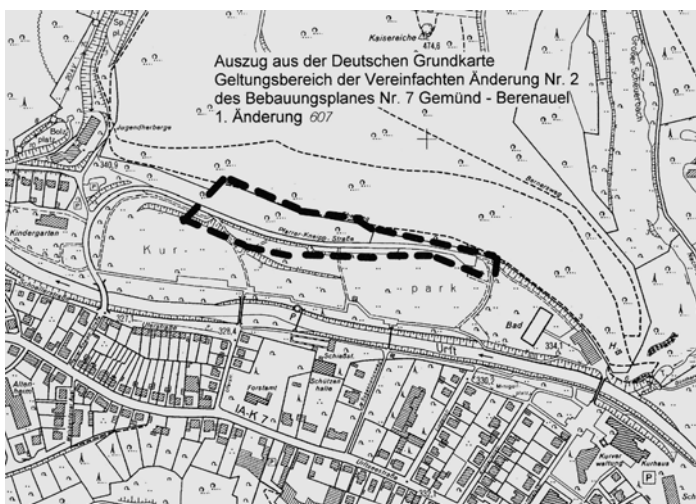
Bekanntmachung**Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemünd – Berenauel, 1. Änderung hier: Öffentliche Auslegung**

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 13. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemünd – Berenauel, 1. Änderung beschlossen.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung Nr. 2 liegt in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 08.02.2007 bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, vormittags von montags–freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der öffentlichen Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder in Zimmer 225 zu Protokoll gegeben werden. Der Stadtrat prüft nur fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten





Hermann-Kattwinkel-Platz 5 · 53937 Gemünd · Telefon: 0 24 44-912 555

EIFEL-APOTHEKE

Neu in Gemünd!
Interessante Eröffnungsangebote erwarten Sie!
Internet: www.dieBeratungsapotheke.de · eMail: info@dieBeratungsapotheke.de

Bekanntmachung



Vereinfachte Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 17 Schleiden – Ruppenberg hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 17 Schleiden Ruppenberg beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mache ich den vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung

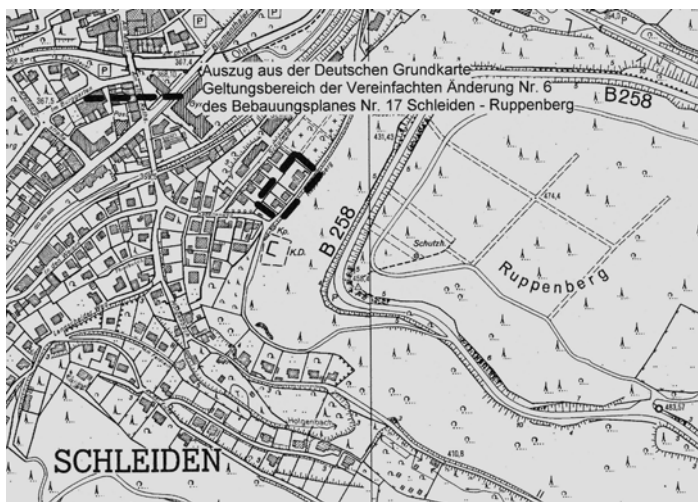


Vereinfachte Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 17 Schleiden – Ruppenberg hier: Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 13. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 17 Schleiden Ruppenberg beschlossen.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung Nr. 6 liegt in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 08.02.2007 bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, vormittags von montags–freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der öffentlichen Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder in Zimmer 225 zu Protokoll gegeben werden. Der Stadtrat prüft nur fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006
Der Bürgermeister Hergarten



Bekanntmachung



Vereinfachte Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 37 Gemünd Mael-Ost hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 37 Gemünd Mael-Ost beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) mache ich den vom Bau- und Vergabeausschuss gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Schleiden, den 21. November 2006
Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung

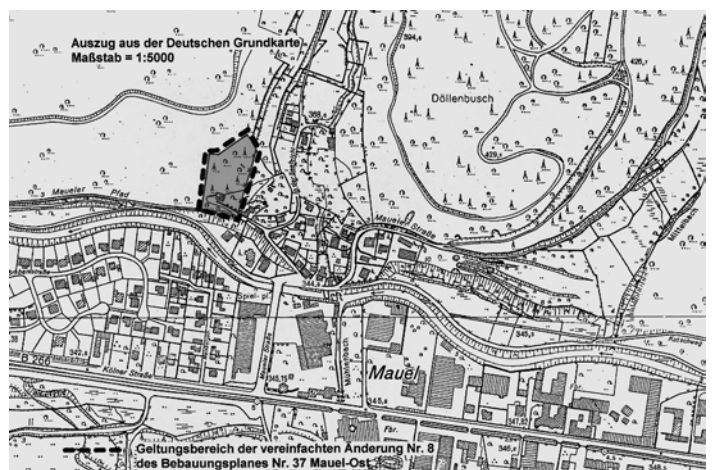


Vereinfachte Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 37 Gemünd Mael-Ost hier: Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 31.10.2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 37 Gemünd Mael-Ost beschlossen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Fläche des „Allgemeinen Wohngebietes“ verringert werden. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung Nr. 8 liegt in der Zeit vom 09.01.2007 bis einschließlich 12.02.2007 bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, vormittags von montags–freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der öffentlichen Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder in Zimmer 223 zu Protokoll gegeben werden. Der Stadtrat prüft nur fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen.

Schleiden, den 21. November 2006
Der Bürgermeister Hergarten





Ottis
HaarStudio

Damen- u. Herren-Friseur
Alte Bahnhofstraße 9
53937 Gemünd
Telefon: (0 24 44) 33 99



Württembergische

Ein Unternehmen der
Wüstenrot & Württembergische AG

Karl-Heinz Domalewski
Generalagentur
karl-heinz.domalewski@wuerttembergische.de

Schöneisfeffen 22
53937 Schleiden (Schöneisfeffen)
Telefon: 02485 911000
Mobil: 0163 7685700

Bekanntmachung


**Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes
Nr. 26 Knopsesch, 1. Änderung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.11.2006 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 26 Knopsesch, 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 26 Knopsesch, 1. Änderung kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 223, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags- freitags von 7.30-13.00 Uhr und nachmittags von montags- mittwochs von 13.30-16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30-17.30 Uhr, gemäß § 10 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 26 Knopsesch, 1. Änderung sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NW S. 666 / SGV NW 2023); er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- dieser Plan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. November 2006

Der Bürgermeister Hergarten



Bekanntmachung


Entwurf Haushaltssatzung 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schleiden für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen liegt vom 02. Januar 2007 bis einschließlich 30. Januar 2007 während der Dienststunden (montags-freitags von 7.30-12.30 Uhr, außerdem montags-mittwochs von 13.30-15.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30-17.30 Uhr) im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 216, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 30. Januar 2007 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, 53937 Schleiden, oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus in Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 216, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Schleiden, den 20. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung


**Vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes
Nr. 38 Gemünd – Malsbender Auel**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.11.2006 die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 38 Gemünd – Malsbender Auel gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 38 Gemünd – Malsbender Auel kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 223, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags-freitags von 7.30-13.00 Uhr und nachmittags von montags-mittwochs von 13.30-16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30-17.30 Uhr, gemäß § 10 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes Nr. 38 sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV NW S. 666 / SGV NW 2023); er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rentensprechtag in Schleiden

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am

16. Januar 2007

im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 011, in der Zeit von 8.30-12.30 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr (nach Terminvereinbarung) eine Rentenberatung durch. Die Termine für nachmittags können unter Tel: 0 24 45-89 228 abgesprochen werden.

Die Beratungen werden für alle Zweige der Rentenversicherung durchgeführt, d.h. neben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (ehemals LVA) auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), Knappschaft, Seekasse oder Bundesbahnversicherungsanstalt.

Ohne Personalausweis bzw. Reisepass ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft möglich. Sollte eine Auskunft für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Hinweise:

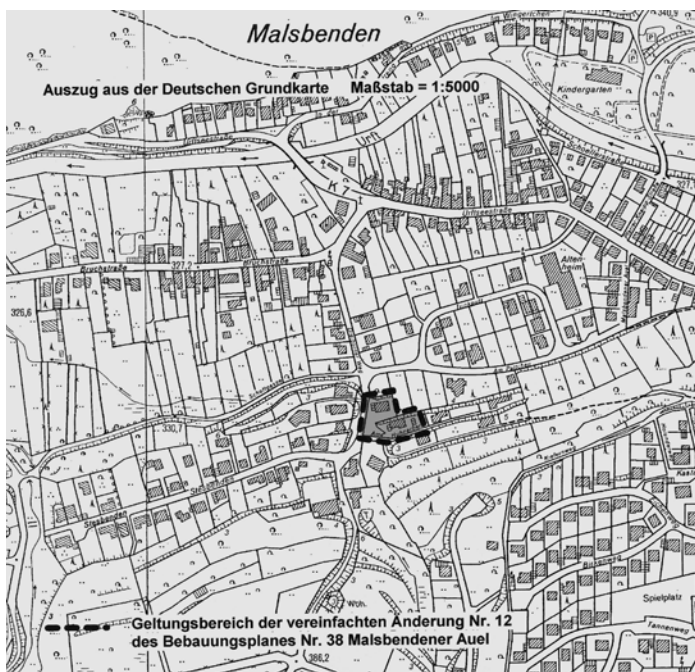
Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- dieser Plan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. November 2006

Der Bürgermeister Hergarten



Bekanntmachung



Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 68 Olef – Sittard hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 68 Olef – Sittard beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mache ich den vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



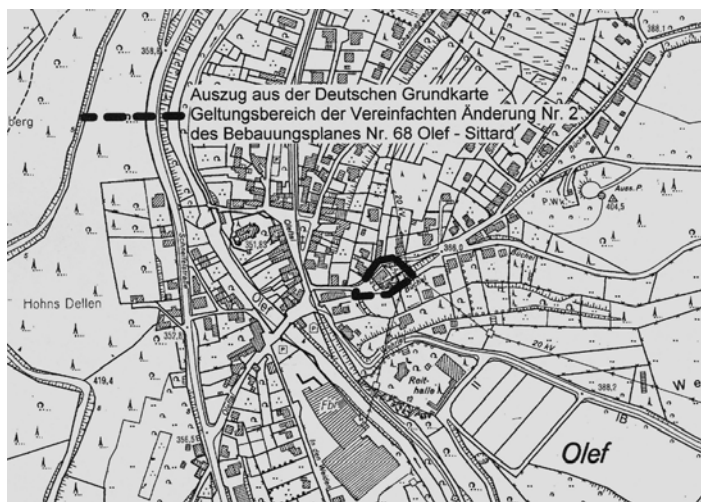
Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 68 Olef – Sittard hier: Öffentliche Auslegung

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 13. Dezember 2006 die Aufstellung einer vereinfachten Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 68 Olef – Sittard beschlossen.

Der Entwurf der vereinfachten Änderung Nr. 2 liegt in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 08.02.2007 bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, vormittags von montags–freitags von 7.30–12.30 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der öffentlichen Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder in Zimmer 225 zu Protokoll gegeben werden. Der Stadtrat prüft nur fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen.

Schleiden, den 13. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten



Sitzungsplan

Donnerstag, 25. Januar 2007

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Donnerstag, 1. Februar 2007

Haupt- und Finanzausschuss

Herm.-Kattwinkel-Platz 7
53937 Schleiden-Gemünd
Telefon (0 24 44) 22 12



Autohaus Kühn GmbH & Co. KG

Service & Reparatur

Klimaservice

Reifenservice

TÜV & AU

24 Std. Abschleppdienst im Auftrag der ADAC

Bekanntmachung


**Vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes
Nr. 45 Bronsfeld – Lengsfeld**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 2.11.2006 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 45 Bronsfeld – Lengsfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415) als Satzung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 45 Bronsfeld – Lengsfeld kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) bei der Stadtverwaltung Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2–4, Zimmer 223, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags–freitags von 7.30–13.00 Uhr und nachmittags von montags–mittwochs von 13.30–16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30–17.30 Uhr, gemäß § 10 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 45 Bronsfeld – Lengsfeld sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den Bebauungsplan werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung -GO- NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023); er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- dieser Plan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. November 2006

Der Bürgermeister Hergarten

In Ihrer Nähe:



BESTATTUNGEN BECKER

Preisgünstig • Kompetent • Zuverlässig

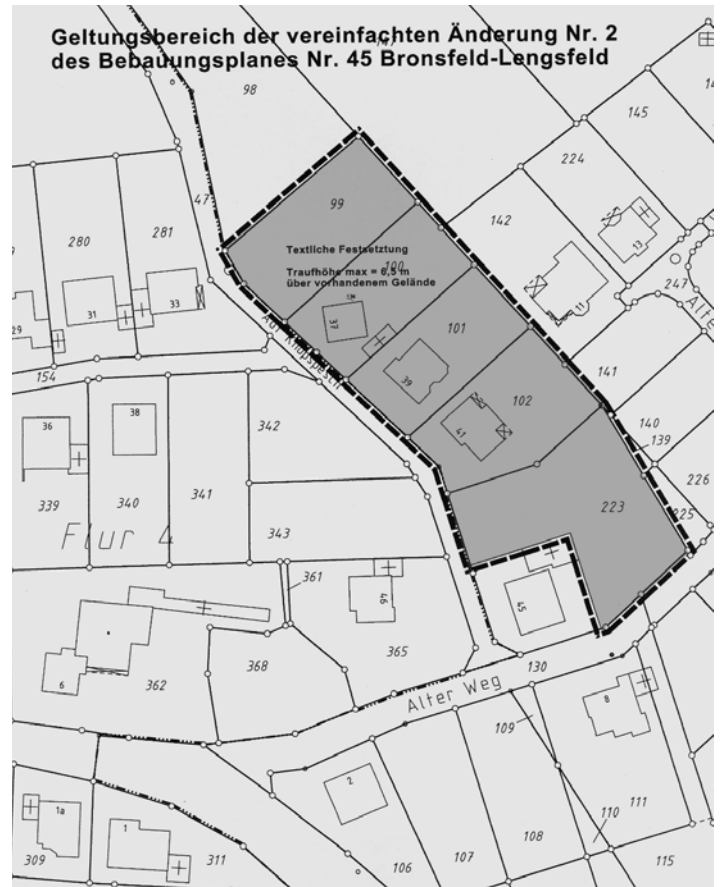
www.bestattungen-becker.de

- **Schleiden**
- **Gemünd**

Gemünder Straße 5

Hermann-Kattwinkel-Platz 4

91 10 10



Bekanntmachung


**Denkmalschutz für die Bunker der
Siedlungswüstung Vogelsang, Schleiden**

Auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Vogelsang, der heute zum Nationalpark Eifel gehört, befinden sich zahlreiche Bunkeranlagen, die im Zusammenhang mit dem Westwall und zur Sicherung der Ordensburg Vogelsang 1939 bis 1940 erbaut wurden. Sie liegen in einem Bereich der sich von Walberhof bis zum Hühnerkopf erstreckt und halbkreisförmig um das Dorf Wollseifen liegt. Bereits kurz nach dem Krieg erfolgte eine Sprengung dieser Anlagen durch die Alliierten Streitkräfte.

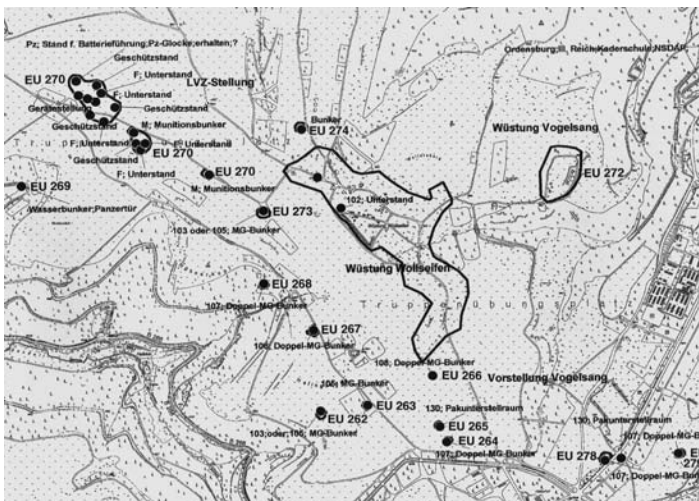
Folgende Bunker bzw. Unterstände wurden mit Wirkung vom 01.12.2006 in die Denkmalliste der Stadt Schleiden eingetragen und gelten somit als Bodendenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/ SGV NW 224):

- | | |
|--------|--|
| EU 262 | Westwallbunker, MG-Kasematte
Gemarkung Dreiborn, Flur 10, Flurstück 756 (Teilbereich) |
| EU 263 | Westwallbunker, MG-Kasematte
Gemarkung Dreiborn, Flur 10, Flurstück 756 (Teilbereich) |
| EU 264 | Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 9, Flurstück 570 (Teilbereich) |
| EU 265 | Westwallbunker, PAK-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 9, Flurstück 570 (Teilbereich) |
| EU 266 | Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 9, Flurstück 570 (Teilbereich) |
| EU 267 | Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 11, Flurstück 513 (Teilbereich) |
| EU 268 | Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 11, Flurstück 513 (Teilbereich) |
| EU 269 | Westwallbunker, Wasserbunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 11, Flurstück 513 (Teilbereich) |

- EU 270 Geschützstellung Vogelsang,
Luftverteidigungszone West (LVZ)
Gemarkung Dreiborn, Flur 11, Flurstück 513 (Teilbereich)
Gemarkung Dreiborn, Flur 7, Flurstück 1191 (Teilbereich)
- EU 272 Siedlungswüstung Vogelsang
Gemarkung Dreiborn, Flur 7, Flurstück 1191 (Teilbereich)
- EU 273 Westwallbunker, MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 7, Flurstück 1191 (Teilbereiche)
- EU 274 Westwallbunker, MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 7, Flurstück 1191 (Teilbereiche)
- EU 278 Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 9, Flurstück 571 (Teilbereich)
- EU 279 Westwallbunker, Doppel-MG-Bunker
Gemarkung Dreiborn, Flur 9, Flurstück 569

Gemäß § 9 Abs.1 DSchG NW bedarf neben dem Eigentümer der Bunker (Bundesrepublik Deutschland) auch derjenige einer besonderen Erlaubnis, der in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Da sich die vorbezeichneten Bunker im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Erlaubnisbehörde. Die jeweilige Lage der Bunker ergibt sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schleiden, den 01. Dezember 2006
Der Bürgermeister Hergarten



Bekanntmachung



Heckenpflege jetzt beantragen

Ein Zuschuss zur Heckenpflege kann ab sofort über die Stadt Schleiden beim Naturpark Nordeifel beantragt werden. Nach den vom Naturpark Nordeifel e.V. festgelegten Förderrichtlinien wird ein Heckenpflegezuschuss gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Die Förderhöhe der Flurhecken richtet sich nach dem Pflegeziel, wobei von Naturpark Nordeifel vier Pflegeziele vorgegeben werden:

Pflegeziel 1 (Monschauer Hecke) fasst alle Flurhecken zusammen, deren Heckenbasis zwischen 0,80 m bis 1,50 m hoch ist und bei denen in regelmäßigen Abständen Durchwacher (mindestens 15 Durchwacher je 100 m Heckenlänge) vorhanden sind. Hierbei gilt zu beachten, dass nach durchgeführter Pflege rund 1/3 des Baumes (Durchwacher) als Krone erhalten bleibt. Die Förderungshöhe beträgt bis 1,53 Euro je Meter gepflegter Hecke.

Pflegeziel 2 beinhaltet alle Flurhecken, die nach durchgeführter Pflege über 1,60 m hoch sind. Alle 4–8 Jahre sollten diese Hecken auf eine Höhe von 1,60 m zurückgeschnitten werden. Die Förderungshöhe beträgt bis 1,53 Euro je Meter gepflegter Hecke.

Mit Pflegeziel 3 wird das „Auf den Stock setzen“ von Buschreihen bezeichnet. Zur Verjüngung kann dies im Abstand von 10–20 Jahren sinnvoll sein. Ein

„Auf den Stock setzen“ sollte nur abschnittsweise erfolgen und bedarf immer der vorherigen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde.

Pflegeziel 4 beinhaltet alle Flurhecken, die nach durchgeführter Pflege eine Höhe von 1,00 m bis 1,60 m aufweisen. Die Förderungshöhe beträgt bis 0,77 Euro je Meter gepflegter Hecke.

Hecken werden in einem Rhythmus von vier Jahren gefördert. Alle Hecken, die 2002 bzw. zuvor gefördert wurden, sowie Hecken, die noch gar keine Förderung erhalten haben, können in diesem Jahr zur Heckenpflege angemeldet werden.

Vorgehensweise: Der Heckenpflegeantrag für die Pflegesaison 2006/2007 wird ab sofort bis einschließlich Februar 2007 von der Stadt Schleiden entgegengenommen. Die Pflegearbeiten sind bis 28.02.2007 durchzuführen. Nach anschließender Überprüfung der Pflegearbeiten werden die Fördermittel vom Naturpark Nordeifel ausbezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Schleiden, Fachbereich 2, Herrn Döpper unter Tel. 0 24 45–89-230.

Schleiden, den 30. November 2006
Der Bürgermeister Hergarten

Satzung



zur Änderung der Satzung der Stadt Schleiden über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) in Kraft getreten am 26.05.2005, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2005 (BGBl. S. 2729), der §§ 10 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV.NRW S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV.NRW S. 197), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 /SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 2. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Elternbeiträge

Abs. 6 „Einkommen“ wird wie folgt geändert:

Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bzw. als Anschlussvorschrift der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder“.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Schleiden, den 3. November 2006
Der Bürgermeister Hergarten

Selbstbewusst durch bessere Noten!

- Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern

0800/19 4 18 00 gebührenfrei
www.schuelerhilfe.de/schleiden

Beratung vor Ort: 15:00 - 17:30 Uhr
Schleiden, Am Markt 23, Tel. 02445/19418

2 kostenlose Unterrichtsstunden!



Satzung


**für die Friedhöfe der Stadt Schleiden
vom 14. Dezember 2006**

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG) vom 16. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), hat der Rat der Stadt Schleiden am 14. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe in

- a) Dreiborn
- b) Herhahn
- c) Oberhausen
- d) Olef
- e) Schleiden (ausgenommen das Gräberfeld P (Priestergräber)
- f) Gemünd einschließlich des von der katholischen Kirchengemeinde Gemünd bis 31. März 2019 in Leihe genommenen Friedhofes Müsgesauel, ausgenommen das Gräberfeld N vor dem Hochkreuz (Priestergräber).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Schleiden.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schleiden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Schleiden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Eigengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Eigengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihenerdgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Eigengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Eigengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihenerdgrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Eigengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatz eigengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhofsanlagen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern, so auch Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder sonstige Einrichtungen zur Wiedergabe von Ton und Musik zu betätigen,
 - j) Blumen, Pflanzen oder andere Gegenstände aus den Anlagen oder von den Grabstellen unbefugt abzupflücken bzw. mitzunehmen.
- (4) Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (6) Die Benutzung von Abfallgruben und Abfallkörben ist für Gewerbetreibende verboten. Nach Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstellen ist das Abraummaterial unverzüglich wegzuschaffen. Der Transport von Material aller Art mit nicht gummierten Fahrzeugen ist auf dem Friedhof nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen vom Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibenden, die gegen diese Bestimmung verstoßen, kann die Durchführung von Arbeiten an Grabstellen vom Bürgermeister untersagt werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Bürgermeister hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den

Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Bürgermeister kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Bürgermeister genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Der Bürgermeister kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Eigengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Bürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnennische oder Urnengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von ihr beauftragten Unternehmen bzw. Personen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei bestehenden Privatgrabstätten sind die vorhandenen Anlagen (Grabzeichen, Einfassungen und Anpflanzungen) vor Aushub der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten abzuräumen.
- (5) Werden beim Ausheben von Grabstellen noch Leichen- oder Sargreste vorgefunden, so sind sie unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes sofort wieder beizusetzen. Sollten noch nicht verwesene Leichenteile gefunden werden, so ist das Grab wieder zu verfüllen und der Vorgang in der Gräberliste zu vermerken.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
 - a) bei Bestattungen in ausgewiesenen Erdgrabfeldern 30 Jahre

- b) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern 15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt
 - a) bei Bestattungen in ausgewiesenen Urnengrabfeldern, Urnennischenanlagen und Grabkammern 15 Jahre
 - b) bei Bestattungen in ausgewiesenen Erdgrabfeldern 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihenerdgrabstätte in eine andere Reihenerdgrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 3 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nach Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Absatz 7 vorzulegen. In den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengräber umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen sind von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist beim Bürgermeister anzumelden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Umbettungen sind grundsätzlich nur in den Monaten von November bis April zulässig, ausgenommen bei gerichtlicher Anordnung. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und das Aschenstrefeld bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Reihengrabkammern,
 - c) Eigengrabstätten,
 - d) Eigengrabkammern,
 - e) zu pflegende Urnengrabstätten,
 - f) pflegefreie Urnengrabstätten,
 - g) Urnennischen,
 - h) anonyme Reihengrabstätten,
 - i) anonyme Reihengrabkammern,
 - j) Aschenstrefeld.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art und Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabkarte angelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihenerdgrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihenerdgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und
 - b) Reihenerdgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihenerdgrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist jedoch zulässig, dass in einer Reihenerdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen

Geschwistern unter 5 Jahren bestattet werden. Die Beisetzung einer Urne in eine Reihenerdgrabstätte ist zulässig, sofern hierdurch keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich wird. Für diese Urnenbeisetzung wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

- (4) Die Reihengräber (ausgenommen Reihengrabkammern) haben folgende Maße: Länge x Breite
- a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,40 m x 0,70 m
 - b) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 2,10 m x 0,90 m.
- Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.
- (5) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag für einen vom Bürgermeister im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erneuert werden, ohne dass hierdurch ein Recht zur weiteren Bestattung hergeleitet werden kann. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

§ 14 Eigengrabstätten

- (1) Eigengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Nutzungsrecht an einer Eigengrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder bei Erreichen der Mindestaltersgrenze von 60 Jahren erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten kann dahingehend eingeschränkt werden, dass diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden, falls dies aus Gründen der Bewirtschaftung von Friedhöfen erforderlich wird.
- (2) Die Abmessungen betragen: Länge x Breite
- a) bei einem Einzeleigengrab: 2,10 m x 1,00 m
 - b) bei einem Doppeleigengrab: 2,10 m x 2,00 m
- In diesem Maße ist der Abstand zu den Nachbargräbern nicht enthalten. Dieser beträgt 30 cm. Sofern in einem Grabfeld abweichende Abmessungen vorhanden sind, sind neue Grabstellen entsprechend anzupassen.
- (3) In Eigengrabstätten ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Je Grabstelle können zwei Urnen zugebettet werden. Im Falle einer Urnenbeibestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle so zu verlängern, dass eine Ruhefrist von 30 Jahren gewährleistet ist. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für ein Jahr 1/30 des Kaufpreises für Eigengrabstätten nach dem zum Zeitpunkt der Urnenbeibestattung geltenden Gebührentarif. Außerdem können in Eigengrabstätten oder Eigengrabkammern die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sowie eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Eigengrabstätte möglich. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für ein Jahr 1/30 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur so lange möglich, wie Nutzungsrechte auf Grund von Ruhefristen im betroffenen Grabfeld bestehen. Der Bürgermeister ist berechtigt, Verlängerungen von Nutzungsrechten auszuschließen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhöfe dies erforderlich macht.
- (5) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag für einen vom Bürgermeister im Einzelfall festzulegenden Zeitraum erneuert werden, ohne dass hierdurch ein Recht zur weiteren Bestattung hergeleitet werden kann. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungs-

berechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Eigengrabstätte beigesetzt zu werden sowie über andere Bestattungen, Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.
- (14) Das Ausmauern von Eigengrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Grabkammern

- (1) Grabkammern sind Grabstellen für Einzelbelegungen oder Doppelbelegungen in ausgewiesenen Grabkammerfeldern. Das Recht auf eine Kammer wird für die Dauer von 15 Jahren vergeben.
- (2) In Eigengrabkammern ist die Beisetzung von Urnenaschen gestattet. Bei einer Beibestattung beträgt das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Jahr 1/15 des Kaufpreises für Eigengrabkammern nach dem zum Zeitpunkt der Beibestattung geltenden Gebührentarif.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 dieser Satzung auch für die Bestattung in Grabkammern.
- (4) Bei einer Beibeerdigung beträgt die Verlängerungsgebühr für ein Jahr 1/15 des Kaufpreises nach dem jeweils geltenden Gebührentarif.
- (5) Bei Eigengrabkammern ist die Einfassung so anzuordnen, dass jeweils sie mit den Außenkanten der Grabkammer endet.

§ 16 Urnennischenanlagen/Urnengrabstätten (zu pflegende/pflegefreie)

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt auf den Friedhöfen in Schleiden – Kammerwald und Gemünd in Urnennischenanlagen und ausgewiesenen Urnengrabfeldern, auf den übrigen Friedhöfen in gesondert ausgewiesenen Urnengrabfeldern. Die Ruhefrist bzw. das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre.
- (2) In einer Urnennische oder in einer Urnengrabstätte (zu pflegende/ pflegefreie) auf einem ausgewiesenen Urnengrabfeld dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren muss für jede Beisetzung gewährleistet sein. Im Falle einer Zweitbelegung in die Urnennische wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Die Abmessungen von zu pflegenden Urnengrabstätten betragen 1,20 m Länge x 0,60 m Breite und für pflegefreie Urnengrabstätten 0,50 m Länge x 0,50 m Breite.

§ 17 Aschenstreufelder

Die Asche wird auf einem vom Bürgermeister festgelegten Bereich des Friedhofes in Oberhausen durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Bürgermeister ist vor der Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen können Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließ-

lich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt Schleiden zugemutet werden kann.

- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Bürgermeister hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

VI. Grabmale und Bauliche Anlagen

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Grabdenkmäler dürfen einschließlich Sockel auf Reihengrabstätten/ Reihengrabkammern nicht höher als 0,90 m, Eigengrabstätten/ Eigengrabkammern nicht höher als 1,20 m, Gräbern für Kinder unter 6 Jahren nicht höher als 0,70 m, zu pflegenden Urnengrabstätten nicht höher als 0,70 m sein.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnennischenanlagen und der pflegefreien Urnengrabstätten werden mit der Urnennische bzw. der pflegefreien Urnengrabstätte erworben. Die Beschriftung ist einheitlich auf Gravr des Namens, des Vornamens und der Jahreszahlen beschränkt und wird vom Bürgermeister in Auftrag gegeben. Akademische Titel oder sonstige Namenszusätze können zugelassen werden, wenn hierdurch die Einheitlichkeit der Gesamtanlage nicht in Frage gestellt wird. Die jeweiligen Kosten von vom Erwerber zu erstatten.
- (4) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Mauerwerk oder Beton,
 - b) Grabmale aus Kunststein,
 - c) Grabmale aus Porzellan,
 - d) Grabmale aus Terrazzo,
 - e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern,
 - g) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - h) Licht- und Porzellanbilder, die der Würde nicht entsprechen oder größer als 100 cm² sind.
 Es dürfen keine Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden, die der Würde des Friedhofes widersprechen.
- (5) Herstellerangaben an Grabdenkmälern sind nur auf der Rückseite in einer Größe von maximal 5 x 5 cm in unauffälliger Weise zulässig; auf Einfassungen, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlage sind Herstellerangaben nicht zulässig.
- (6) Grabeinfassungen und Grabsteine müssen sowohl bei Reihengrabstätten als auch bei Eigengrabstätten mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht gesetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor Anlage der Grabeinfassungen und Aufstellen des Steines zu markieren. Sie wird vom Bürgermeister geprüft und ggf. freigegeben.

§ 21 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Waldfriedhof Schleiden - Kammerwald sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Ausgenommen ist eine seitliche Begrenzung durch Hecken in Höhe bis zu 25 cm oder liegende Platten in Natursteinen.
- (2) Auf dem Erweiterungsfeld (neuer Teil) des Friedhofes Gemünd sind Einfriedigungen aller Art nicht zugelassen. Die Eigengrabstätten werden seitlich durch Trittplatten und an der Vorderfront, soweit sie unmittelbar an nicht eingefasste Wege angrenzen, durch einen Kantenstein aus Natursteinmaterial (Grauwaacke) abgegrenzt. Trittplatten und Kantensteine werden von der Stadt geliefert und verlegt bzw. versetzt. Der Stadt sind die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten. Bei Gräbern am Beginn und Ende einer Grabreihe (Eckgräber) sind die Kosten der seitlichen Einfriedigungen nicht zu erstatten.
- (3) Auf Grabfeldern 1 bis 17 (alter Teil) sind Einfriedigungen zulässig; auf

Grabfeldern in denen Grabkammern eingebaut werden, sind Einfriedigungen erforderlich. Die Grabkammern werden seitlich und an der Vorderfront durch eine einheitliche Einfassung aus Natursteinmaterial abgegrenzt. Ausgenommen sind die Eigengrabkammerfelder auf dem Friedhof Gemünd.

- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Auf dem Friedhof in Dreiborn und Gemünd wird ein Grabfeld für anonyme Bestattungen und für die Bestattungen eingerichtet, für die die örtliche Ordnungsbehörde oder der Träger der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes kostenersatzungspflichtig sind. Für dieses Grabfeld ist keine besondere Gestaltung der einzelnen Grabstelle zulässig. Nach der Bestattung wird die Grabfläche eingeebnet und mit Rasen angesät.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung oder Änderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m X 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummer anzugeben, bei Eigengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 19 und 20 zulassen.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist auf Anfrage dem Friedhofpersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofpersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Bürgermeister bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Haftung der Stadt Schleiden bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Schleiden im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzl. Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Absatz 4 kann der Bürgermeister die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihenerdgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Eigengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Der Bürgermeister teilt den Ablauf der Ruhefrist den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten drei Monate vorher mit. Falls Angehörige oder Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird auf den Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und ein Hinweis an der Grabstätte angebracht. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung der Bekanntmachung, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten einzuebnen und alle Anlagen zu beseitigen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzung wird auf 1,00 m begrenzt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

- (10) Die Verwendung von reinem Torf und Produkten, die mehrheitlich aus Torf bestehen, ist nicht gestattet.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihenerdgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Bürgermeister
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Eigengrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Falle die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Bürgermeister den Grabschmuck entfernen lassen.

§ 29 Abfallverwertung, Abfallentsorgung

Abfälle sind in die auf den Friedhöfen vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen. Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen.
- (3) Die Leichen der Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben sind, müssen in festverschlossenen Särgen in die Friedhofshallen gebracht werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters geöffnet werden.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Bürgermeister gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung beim Bürgermeister.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

Die Stadt Schleiden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung des Bürgermeisters durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 dem Bürgermeister nicht anzeigt,
- f) entgegen §§ 20 bis 22 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 und § 28 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 12. Dezember 2003 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 4. März 2005 außer Kraft.

Schleiden, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2006 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 15. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten



Wir möchten Ihnen in der schwierigen Zeit der Trauer helfen, Sie begleiten und nehmen Ihnen alle Formalitäten ab.

Für den Abschied steht Ihnen unser stilvoller Abschiedsraum zur Verfügung.

Schleidener Str. 40 · 53937 Schleiden-Gemünd
Tel. 0 24 44 / 21 53

Gebührensatzung



zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 14. Dezember 2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644, 2005 S. 15) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden erlassen:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schleiden und der Leichenhallen an diesen Friedhöfen werden erhoben:

- a.) Gebühren nach dieser Gebührensatzung für
 - I. die Abgabe von Reihengrabstätten und Reihengrabkammern, Urnengrabstätten (zu pflegende/pflegefreie Urnengrabstätten) / Urnennischen,
 - II. für die Abgabe von Eigengrabstätten, Eigengrabkammern,
 - III. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und
 - IV. die Benutzung der Friedhofshallen.

b.) Beerdigungskosten für

- I. den Grabaushub und die -verfüllung/Öffnen und Schließen der Grabkammer,
- II. die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnennischenanlagen,
- III. die Beschriftung, Lieferung und Verlegung der Verschlussplatten der pflege freien Urnengrabstätten,
- IV. das Liefern, Versetzen und Verlegen der Kantensteine und Trittplatten auf dem Friedhof in Gemünd,
- V. die Einebnung von Grabstätten

(2) Die Höhe der Gebühren und Beerdigungskosten richten sich nach dem beiliegenden Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtige(r) für die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) Nr. I, III und IV ist, wer die Leistung beantragt.
- (2) Benutzer und zahlungspflichtig für die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) Nr. II ist diejenige/derjenige, auf dessen Name die Urkunde über den Erwerb einer Eigengrabstätte, Eigengrabkammer ausgestellt wird bzw. deren/dessen Rechtsnachfolger/in.
- (3) Werden lediglich Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, so ist die/der Auftraggeber/in zahlungspflichtig.
- (4) Erstattungspflichtig für die unter § 20 Absatz 3 sowie § 21 Absätze 2 und 3 der Satzung für die Friedhöfe zu erstattenden Kosten ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und die Beerdigungskosten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenscheides zu zahlen.
- (2) Die Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 4

Diese Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. Juni 2005 außer Kraft.

Schleiden, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2006 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 15. Dezember 2006

Der Bürgermeister Hergarten

Gebührentarif (Anlage)

zur Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden

I. Nutzungsgebühren für Erdgrab- und Urnengrabstätten

Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für Gräber von Kindern bis zu 6 Jahren | 325,00 EUR |
| 2. Für Gräber von Erwachsenen und Kindern von über 6 Jahren | 980,00 EUR |
| 3. Für anonyme Reihengrabstätten | 1.380,00 EUR |
| 4. Für Grabkammern | 980,00 EUR |
| 5. Für anonyme Grabkammern | 1.250,00 EUR |
| 6. Für Urnennischen | 980,00 EUR |
| 7. Für zu pflegende Urnengrabstätten | 980,00 EUR |
| 8. Für pflegefreie Urnengrabstätten | 1.250,00 EUR |
| 9. Für Aschenstreuelfeld | 650,00 EUR |

Für die Abgabe von Eigengrabstätten werden erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| 10. Für eine Einzelgrabstätte | 2.490,00 EUR |
| 11. Für mehrstellige Grabstätten, je Grabstätte | 2.490,00 EUR |
| 12. Für eine Einzelgrabkammer | 1.980,00 EUR |
| 13. Für eine Doppelgrabkammer | 3.300,00 EUR |
| 14. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr der Ziffern 10 und 11 und 1/15 der Gebühr der Ziffern 12 und 13 erhoben. | |

II. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

- | | |
|---|-----------|
| 1. Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke (Betonsockel, Mauerwerksockel u.ä.) mit der Erde verbundenen werden, ist gebührenfrei | |
| 2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales | 23,00 EUR |
| 3. Genehmigung zur Errichtung eines Gedenksteines einschl. Einfassung | 31,00 EUR |

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle pauschal (2 Tage) | 150,00 EUR |
| jeder weitere Tag | 75,00 EUR |

IV. Beerdigungskosten

- | | |
|---|------------|
| 1. Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes einschließlich der Ausschmückung | |
| a.) für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren | 272,60 EUR |
| b.) für Erwachsene und Kinder im Alter von über 6 Jahren | 429,20 EUR |
| 2. Für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer einschließlich der Ausschmückung | |
| a.) Öffnen und Schließen einer Einzelgrabkammer | 226,20 EUR |
| b.) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Erstbelegung) | 237,80 EUR |
| c.) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Zweitbelegung) | 261,00 EUR |
| 3. Für das Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte | 133,40 EUR |
| 4. Gravur der Verschlussplatte der Urnennischenanlage Erstattung der Gravureinschließlich der Anbringungskosten und der Kosten der Anbringung | |
| 5. Gravur der Verschlussplatte der pflegefreie Urnengrabstätte Erstattung der Gravur einschließlich Lieferung und Verlegung und der Kosten der Lieferung und Verlegung Kosten für das Liefern und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten | |
| 6. Grabeinfassung Friedhof Gemünd, je Grabstelle und lfd. m | 110,20 EUR |
| 7. Trittplatten (8 Stück) | 52,20 EUR |

Kosten für das Einebnen von Grabstellen

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 8. Einebnung einer Einzelgrabstätte | 87,00 EUR |
| 9. Einebnung einer Doppelgrabstätte | 174,00 EUR |

Verwaltung und Stadtrat informieren

Im Dienste der Schadensverhütung

3000,- Euro für die Freiwillige Feuerwehr in Schleiden

Die Provinzial Rheinland Versicherung AG – Versicherung der Sparkassen – fördert in ihrem Geschäftsgebiet Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren, insbesondere den Feuerschutz und die Brandsicherheit. Hierfür über-

gab Geschäftsstellenleiter Wolfgang Meyer einen Scheck in Höhe von 3000,- Euro an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, Herrn Karl-Georg Hardy. Dank dieses Zuschusses konnten Sicherheitsstiefel und Schutzausrüstungen angeschafft werden. ■

Beauftragte für Jugendliche in der Stadt Schleiden



Stadt Schleiden
- Fachbereich 2 –
Sandra Linden
Blankenheimer Straße 2 – 4
53937 Schleiden

Telefon: 02445 – 89 123
Fax: 02445 – 89 250
E-Mail:
sandra.linden@schleiden.de

Tierschutzverein Kall-Schleiden-Gemünd e.V.

Den 12-jährigen Schäferhund Timo trifft in seinem Alter ein wirklich trauriges Schicksal: Sein 92-jähriges Frauchen stürzte über die Hundeleine und liegt nun im Krankenhaus. Wenn sie zurückkommt, wird sie nicht

mehr in der Lage sein, den Hund zu versorgen, was auch schon vor dem Unfall eher schwierig war: Spaziergänge waren eher spärlich und er musste mit seinen alten Knochen den Tag draußen in der Hundehütte verbringen

und durfte nur nachts rein. Unser größter Weihnachtswunsch wäre, dass Timo seinen Lebensabend in einem warmen Wohnzimmer mit streichelnden Händen verbringen dürfte. ■

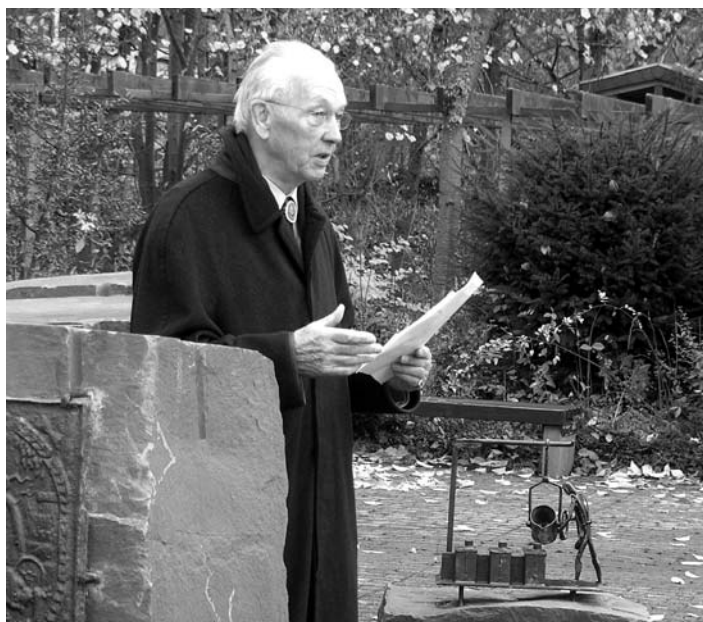


Eröffnung des Eisen-Wanderweges und Eisen-Radweges

Am 20. November 2006 wurde im Rahmen einer kleinen Feierstunde am Nationalpark-Tor Gemünd der Eisen-Wanderweg und der Eisen-Radweg durch Bürgermeister Ralf Hergarten und Horst Pankatz, als Vertreter des Landschaftsverbandes, eröffnet.

Lange bevor das Ruhrgebiet zur Stahlschmiede Deutschlands wurde, war die Eifel ein bedeutendes

Zentrum der Eisenproduktion in Mitteleuropa. Mehrere hundert Jahre spielte der Abbau und die Verhüttung von Eisenerz, die Erzeugung von Roheisen sowie die Herstellung von Eisengeräten, Waffen oder Industrieprodukten im Schleidener Tal (Olefall) und im Urftal, insbesondere im Kernort Gemünd, eine sehr bedeutende Rolle, verschaffte vielen Menschen Arbeit und Brot und hat die Siedlungsent-



Bürgermeister Ralf Hergarten und Horst Pankatz eröffneten am 20.11.2006 im Rahmen einer kleinen Feierstunde den Eisen-Radweg und den Eisen-Wanderweg



wicklung maßgeblich mitgeprägt.

Aus diesem Anlass wurde im Jahr 2004 die Idee geboren, die Zeugnisse der ehemaligen Eisenindustrie in Form eines Eisenwanderweges in Gemünd erlebbar zu machen. Unter Mithilfe des Landschaftsverbandes Rheinland hat eine Arbeitsgruppe das Konzept hierzu in 2005 erarbeitet und angesichts der bewegten Eisengeschichte des Schleidener Tals das Projekt um den Eisen-Radweg von Gemünd nach Hellenthal erweitert.

Durch die Einrichtung des Eisen-Wanderweges und des Eisen-Radweges ist es gelungen, das Thema Industriekultur in das touristische Angebot des Schleidener Tales zu integrieren und dieses um zwei weitere attraktive Erlebnismöglichkeiten zu ergänzen.

Im Nationalpark-Tor in Gemünd sind die Flyer zum Rad- bzw. Wanderweg erhältlich; stehen aber auch unter www.schleiden.de -> Touristik -> Prospektanforderung zum Download bereit. ■

Dardenne-Reisen

Schneifelstraße 20 · 53937 Schleiden-Olef
Tel. 0 24 45-53 83 · Fax. 0 24 45-83 10
www.dardenne-reisen.de · info@dardenne-reisen.de



3 Tage	01.03. bis 03.03.2007	★★★★★
	York Mini Trip	ab 199,- €
3 Tage	02.03. bis 04.03.2007	
	Den Haag	ab 199,- €
10 Tage	01.04. bis 10.04.2007	
	Schottland	ab 799,- €
14 Tage	12.04. bis 25.04.2007	
	Toskana	ab 1599,- €

Sanitäre Installationen & Heizungsbau



Fachbetrieb

**Altbau
Neubau
Wartung**

Kundendienst

zukunftsorientierte Energien

Am Dieffenbach 3
53937 Schleiden

Tef/Fax 0 24 45-59 45
OswaldMueller@t-online.de

01.01.2007	Konzert zum Jahreswechsel Gemeinschaftskonzert Ort/Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal, 17.00 Uhr, Einlass: 16.30 Uhr Kosten: 7,- €, Jugendliche: 4,- €, Kurkarteninhaber: 6,- € Homepage: www.eifelmusik.de	11.01.2007	Forum am Adlerhof, 13.00–16.00 Uhr Die Zauberflöte Unserem Publikum steht ein künstlerisches Ereignis ersten Ranges bevor: Die bekannte „Wiener Mozart Oper“ bietet die „Zauberflöte“ von Wolfgang Amadeus Mozart in einer Neu-Inszenierung. Veranstalter: Theaterfreunde Schleidener Tal e.V. Ort/Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 20.00 Uhr Info's: 0 24 44–20 11 Kosten: 38,50 € / 33,00 € / 27,50 € E-Mail: info@gemuend.de
02.01.2007	Nordic-Walking für Fortgeschrittene	12.01.2007	Mitgliederversammlung des Eifelverein OG Schleiden Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden Ort/Uhrzeit: Schleiden, Restaurant „Zum Kurpark“, 19.30 Uhr
06.01.2007	(Teilnehmer mit Grundkenntnis der	13.01.2007	Tag der offenen Tür Informationen über die Schule mit ihren pädagogischen Inhalten und Zielen, ihre Einrichtungen und Sammlungen; Aufführung des Theaterstücks „Geiz ist geil“ (Klassen 5–8); Unterrichtsbesuche in den Klassen 5, 6 und 11 für Eltern mit ihren Grundschulkindern (Kl. 4) und Real- und HauptschülerInnen der Abschlussklassen. Veranstalter: Städtisches Gymnasium Schleiden Ort/Uhrzeit: Schleiden, Städtisches Gymnasium, Blumenthaler Str. 7, ab 9.00 Uhr Info's: Telefon: 0 24 45–91 12 30, Sekretariat Homepage: www.gymnasium-schleiden.de Siehe hierzu auch den Artikel auf Seite 20
09.01.2007	NW-Technik). Die Gehzeit beträgt je	13.01.2007–	Standquartiereröffnung
16.01.2007	nach Strecke ca. 1–1,5 Stunden	14.01.2007	Zum 44-jährigen Jubiläum veranstaltet die KG De Morhahne die Standquartiereröffnung des Altkreises Schleiden. Veranstalter: KG De Morhahne Ort/Uhrzeit: Herhahn, Bürgerhaus Herhahn, Sa. ab 16.00 Uhr / So. ab 11.00 Uhr Info's: Wolfgang Vitt, Tel. 0 24 45–85 16 -0
20.01.2007	Veranstalter: Oswald Weimbs,	14.01.2007	Briefmarkentauschtag in Gemünd Veranstalter: Briefmarken-Sammler Verein Kall e.V. Ort/Uhrzeit: Gemünd, Hotel Katharinenhof, 9.30 Uhr
23.01.2007	Nordic-Walking Basic Instructor	14.01.2007	Winterwanderung - Halbtagswanderung Dreiborn - Leykaul - Wüstebachtal - Dreiborn (alternativ: Hirschrott - Leykaul - Wüstebach und zurück). Wanderzeit ca. 2,5–3 Stunden. Wanderführer H. Vaßen Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden Ort/Uhrzeit: Schleiden, Parkplatz Driesch mit PKW, 13.30 Uhr, Info's: 0 24 45 – 73 68
30.01.2007	Ort/Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 19.00 Uhr Info u. Anmeldung: 0 24 44–18 22 Kosten: 10er Karte: 30,- € / Leihstöcke: 1,- €	14.01.2007	Besichtigung des Besucherbergwerks Rescheid Mit kurzer Wanderung Wanderführer: Dieter Wolter Veranstalter: Eifelverein OG Dreiborn Ort/Uhrzeit: Dreiborn, Parkplatz am Jugendheim, 13.15 Uhr
03.01.2007	Lauftreff –	14.01.2007	Gemünder Tag der Hochzeit Eine informative Ausstellung rund um das Thema Hochzeit, z. B. Mode, Catering, Fotografie, Kosmetik, Frisurmode, ect. Mit Modenschau und Bühnenprogramm Veranstalter: Isabelle Couture Ort/Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 11.00–18.00 Uhr Info's: 0 24 22–500 863 eMail: info@isabelle-couture.de
10.01.2007	Joggen und Walken in Gruppen		
17.01.2007	Veranstalter: SG Oleftal		
24.01.2007	Ort/Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus,		
31.01.2007	19.00 Uhr		
04.01.2007	Münzsammlertreffen Veranstalter: Eifeler Münzfreunde Ort/Uhrzeit: Gemünd, Parkrestaurant, ab 19.00 Uhr, Kosten: frei		
04.01.2007	Seniorenwanderung		
11.01.2007	Gäste sind herzlich willkommen!		
18.01.2007	Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd		
25.01.2007	Ort/Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 14.00 Uhr, Kosten: frei		
06.01.2007–	Antik- und Edeltrödelmarkt in Gemünd		
07.01.2007	Veranstalter: Rolf Gelhausen Ort/Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal & Freigelände, Sa. 10.00–17.00 Uhr / So. 11.00–18.00 Uhr, Info's: 01 73–34 12 00 96		
06.01.2007	Rangertreffpunkt		
13.01.2007	Die Tour führt Sie auf verschlungenen Pfaden		
20.01.2007	durch Eichenwälder auf die Höhen des		
27.01.2007	Kermeters. Nicht für Kinderwagen geeignet! Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort/Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor, 10.30–13.30 Uhr		
06.01.2007–	Hallenfußball-Stadtmeisterschaft 2007		
07.01.2007	Ausrichter: SG Bronsfeld-Oberhausen Veranstalter: Stadtsportbund Schleiden Ort/Uhrzeit: Schleiden, Sporthalle am Städt. Gymnasium, Sa. ab 14.00 Uhr / So. ab 11.00 Uhr Kosten: freier Eintritt an beiden Tagen		
06.01.2007–	Dreikönigsmessen mit Rückkehr der Sternsinger		
07.01.2007	06.01.2006, 18.30 Uhr in Harperscheid 07.01.2006, 9.30 Uhr in Herhahn 07.01.2006, 10.45 Uhr in Schleiden		
06.01.2007	Radtouren mit dem Mountainbike		
13.01.2007	Gäste willkommen!		
20.01.2007	Veranstalter: RSV Eifelgold		
27.01.2007	Ort/Uhrzeit: Gemünd, Autohaus Cremer, 14.00 Uhr		
07.01.2007	Rangertour (R3) Vogelsang-Wollseifen-Route		
14.01.2007	Ranger begleiten Sie von der Tourist-Info im		
21.01.2007	Forum Vogelsang aus durch naturnahe Wälder		
28.01.2007	entlang des Neffgesbachs zur Wüstung Wollseifen. Die Tour ist ca. 6,5 km lang, dauert ca. 3 Stunden und ist für Kinder geeignet. Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort/Uhrzeit: Burg Vogelsang,		

16.01.2007– Eltern-Kind-Treff

31.05.2007 Das Angebot richtet sich an Eltern mit Kindern im Alter von einem Jahr bis Kindergarten eintritt. Anmeldungen bitte schriftlich oder über das Internet. www.bildungsforum-dueren.de
Veranstalter: Katholisches Forum für Erwachsenen-und Familienbildung Düren-Eifel
Ort/Uhrzeit: Schleiden-Olef, Katholisches Pfarrzentrum, Oleftal 31, 16.1.2007 20.00 Uhr, ab 18.1.2007 9.30–11.00 Uhr
Info's: 0 24 21–9 46 80, Kosten: 60,45 €

21.01.2007 Halbtagswanderung über den Wackerberg
Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd
Ort/Uhrzeit: Gemünd, Ab Marienplatz, 13.00 Uhr

23.01.2007 Lichtbildervortrag 2. Teil „Wien und Umgebung“
Von Norbert Stoffers
Veranstalter: Seniorenclub der kath. und ev. Kirchengemeinde Gemünd
Ort/Uhrzeit: Gemünd, Pfarrheim neben der kath. Kirche, 14.30 Uhr

26.01.2007 Männerfreitag
Das ultimative Weiberdonnerstag-Ersatz-Event. Beginn ab 21.00 Uhr.
Es spielen für Euch die Cadillacs
Veranstalter: KG De Morhahne Herhahn-Morsbach
Ort/Uhrzeit: Bürgerhaus Herhahn, 21.00 Uhr
Info's: Hajü Ronig, Tel. 0 24 44–9 12 140
Homepage: www.herhahn-morsbach.de

27.01.2007 Kartenvorverkauf Prunksitzung
für die Prunk- und Kostümsitzung „Ab durch die jecke Hecke“. Die Gaststätte „K7“ hat wieder ab Freitag Abend seine Tore geöffnet.
Preise 11,- € (Empore hinten), 12,- € (Saal), 15,- € (Empore vorne)
Veranstalter: KG Rot-Weiß Gemünd
Ort/Uhrzeit: Gemünd, Gaststätte „K7“, Urftseestraße, Ab 08.00 Uhr
Info's: Frank Michalski, 0 24 44–28 92
eMail: präsi@kg-rotweiss-gemuend.de
Homepage: www.rotweiss-gemuend.de

27.01.2007 Kappensitzung in Dreiborn
Veranstalter: Vereinsbund Dreiborn
Ort/Uhrzeit: Dreiborn, Saal Hilgers,

27.01.2007 Große Sitzung
Veranstalter: KG blau-weiß Schleiden 1977 e.V.
Ort/Uhrzeit: Schleiden, Aula in der Hauptschule, 19.11 Uhr

Wir gratulieren

Herrn Hansjürgen Habeck, Gemünd, Buchenweg 5
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 09.01.1936

Frau Anna Elisabeth Schumacher, Gemünd, Dreiborner Weg 12
zur Vollendung ihres 76. Geburtstages am 15.01.1931

Frau Maria Theres, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 92. Geburtstages am 26.01.1915

Frau Gerda Bergmann, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 96. Geburtstages am 17.01.1911

Frau Maria Nettersheim, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 94. Geburtstages am 27.01.1913

Frau Ilse Mauelshagen, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 90. Geburtstages am 25.01.1917

Frau Gertrud Kühn, Gemünd, Dürener Straße 12
zur Vollendung ihres 97. Geburtstages am 16.01.1910

Herrn Bruno Lübbering, Gemünd, Kaurparkstraße 3
zur Vollendung seines 70. Geburtstages am 16.01.1937

Herrn Anton Dederichs, Gemünd, Maisbergstraße 30
zur Vollendung seines 75. Geburtstages am 21.01.1932

Frau Agnes Nettersheim, Gemünd, Steinweg 2a
zur Vollendung ihres 80. Geburtstages am 01.01.1927

Herrn Dietmar Lesch, Gemünd, Urftseestraße 36
zur Vollendung seines 70. Geburtstages am 15.01.1937

Herrn Wilhelm Fries, Oberhausen, Auf dem Acker 15
zur Vollendung seines 71. Geburtstages am 10.01.1936

Frau Anna Elisabeth Schumacher, Oberhausen, Trierer Str. 20
zur Vollendung ihres 80. Geburtstages am 07.01.1927

Frau Anna Larres, Schleiden, Blankenheimer Straße 7
zur Vollendung ihres 85. Geburtstages am 05.01.1922

Frau Anna Schollenberg, Schleiden, Kronenburger Straße 6
zur Vollendung ihres 71. Geburtstages am 25.01.1936

Frau Anneliese Schulze, Schleiden, Steinfelder Straße 20
zur Vollendung ihres 86. Geburtstages am 28.01.1923

Frau Margot Gilljohann, Schleiden, Vorburg 9
zur Vollendung ihres 84. Geburtstages am 08.01.1923

Herrn Aloysius Wolter, Schönesseiffen, Höfener Straße 4
zur Vollendung seines 90. Geburtstages am 20.01.1917

Frau Elise Kupp, Schönesseiffen, Vorburg 9
zur Vollendung ihres 7. Geburtstages am 23.01.1936

Herrn Alfons Oldiges, Schönesseiffen, Zum Knopp 18
zur Vollendung seines 77. Geburtstages am 12.01.1930

Wir wünschen unseren Kunden ein glückliches Neues Jahr!



Schleiden:

Di. bis Fr. 10.00 bis 18.00 Uhr

Do. und Fr. 10.00 bis 18.00 Uhr

Sa. 10.00 bis 13.00 Uhr

Telefon: 02445–7575

Gemünd:

Di. bis Fr. 10.00 bis 18.00 Uhr

Sa. 10.00 bis 14.00 Uhr

So. 10.00 bis 13.00 Uhr

Telefon & Fax: 02444–915637

unicef-Jubiläumskonzert der Musikschule Schleiden im Kursaal Gemünd

Vor ziemlich genau 15 Jahren, im Spätherbst 1991, fanden sich erstmals Schülerinnen und Schüler der Musikschule Schleiden gemeinsam mit ihren Lehrkräften

umskonzert, unter der Schirmherrschaft des Schleidener Bürgermeisters Ralf Hergarten, der in seinem Grußwort das besondere Engagement der Musikschule

und so 17.000,00 Euro an die Hilfsorganisation überweisen konnte. So wandte sich auch Heide Simonis, Vorsitzende von unicef Deutschland, in einem Grußwort, welches der Schirmherr der Veranstaltung verlesen durfte, an die über 500 erschienenen Gäste. Sie machte deutlich, dass nicht nur unicef nach 60-jährigem Bestehen, sondern auch die Musikschule Schleiden mit ihrem nunmehr 15-jährigem Engagement auf Erreichtes zurückblicken können. Sie dankte in diesem Zusammenhang allen Beteiligten und machte Mut, auch in Zukunft mit einem jährlichen Benefizkonzert einen Beitrag zur Linderung der Not der be-

nachteiligten Kinder in aller Welt zu leisten.

Nach der Pause stand dann mit der Aufführung von Edvard Griegs „Peer Gynt“ Suite, die vom Orchester der Musikschule vorgetragen und durch Klaus Schulte erzählerisch interpretiert wurde, ein weiterer Höhepunkt auf dem Konzertprogramm.

Nicht nur die zahlreichen erschienenen Zuhörer kamen auf ihre Kosten, auch unicef konnte sich wieder einmal über eine ansehnliche Spende in Höhe von 2.379,00 Euro freuen, so dass nach nunmehr 15 Jahren insgesamt 19.379,- Euro für die Kinder dieser Welt zur Verfügung gestellt werden konnten. ■



ten zusammen, um ein Wohltätigkeitskonzert zugunsten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nation unicef zu gestalten.

Aus zaghaften Anfängen ist mittlerweile eine Veranstaltung gewachsen, die unter großer Resonanz der Bevölkerung ihren festen Platz im Reigen der Konzerte in der Vorweihnachtszeit gefunden hat. Eine Tradition, die die Musikschule im November 2006 mit großem Erfolg fortsetzte. Als Jubilä-

um und hier besonders der Lehrkräfte und Schüler hervorhob, wurde im ersten Teil unter Mitwirkung der Blockflötenensembles, der Kinder der „Musikalischen Früherziehung“ und der Big-Band ein in jeder Weise farbenfrohes Programm geboten. Auch unicef stellte mit besonderer Freude fest, dass die Musikschule Schleiden nun schon über Jahre einen Weg gefunden hat, das Unterhaltende mit dem Wohltätigen zu verbinden



Aktuelles aus dem Klassenzimmer

Tag der offenen Tür im Städtischen Gymnasium am 13.01.2007

Im Rahmen der Veranstaltung besteht die Gelegenheit zu einem Gespräch über die Schullaufbahngestaltung mit dem zukünftigen Jahrgangsstufenleiter Herrn Jöbkes.

Im Anschluss an die Unterrichtsstunden besteht im Schülercafé die Möglichkeit zu Gesprächen mit ehemaligen Realschüler/innen und Hauptschüler/innen der jetzigen Jahrgangsstufen 11, 12 und 13, die über ihre bis-

herigen Erfahrungen berichten können. Im Schülercafé liegen Informationsmaterialien über die Oberstufe und das Städtische Gymnasium bereit. Außerdem stehen die Jahrgangsstufenleiter Frau Tapp und Herr Michels stehen zu Informationsgesprächen zur Verfügung. Nach den Unterrichtsstunden besteht nach Bedarf Gelegenheit zum Rundgang durch die Schule. In der Cafeteria „Die

Oase“ können Speisen und Getränke erworben werden. Der Waffelstand der Jahrgangsstufe 11 im Turmfoyer hofft auf viele Besucher. ■

Programm

09.00 Uhr
Begrüßung durch den Schulleiter Herrn Heesel in der Aula

09.30 Uhr
1. Teilnahmemöglichkeit an Unterrichtsstunden

10.10 Uhr
2. Teilnahmemöglichkeit an Unterrichtsstunden

09.30 Uhr
Präsentationen, Ausstellungen und Vorführungen

11.10 Uhr
Öffentliche Probe der Rock-/ Jazz-Band AG

11.00 Uhr
Theateraufführung „Geiz ist geil“ in der Aula

Eine fast 30-jährige Freundschaft

Jedes Jahr zum Jahresende treffen sich die Vorstände der Partnerstädte Pont-L'Abbé und Schleiden zu einer gemeinsamen Sitzung. Diese finden wechselweise in der Bretagne oder in der Eifel statt. In diesem Jahr fuhr die Schleidener wieder in den äußersten Westen Frankreichs, wo sie wie immer herzlich aufgenommen wurden.

Die gemeinsame Sitzung fand im Beisein des Bürgermeisters Thierry Mavic im Ratssaal des historischen Schlosses der Stadt Pont-L'Abbé statt. Nach der gegenseitigen Begrüßung durch die Vorsitzenden Françoise Le Dren und Gregor Scheld wurde ein Rückblick über das Jahr 2006 gegeben. Es fanden viele Veranstaltungen statt, die



Beide Vorstände mit Bürgermeister Thierry Mavic

beweisen, dass auch nach fast 30 Jahren noch Leben in der Partnerschaft ist. So startete das Jahr mit dem Besuch der französischen Schule St. Gabriel bei ihrer Partnerschule, dem Clara Fey Gymnasium, der Gegenbesuch fand im Juni statt. Über Christi Himmelfahrt war

dann eine 25-köpfige Touristengruppe in der Eifel, die trotz des schlechten Wetters mit der Reise sehr zufrieden waren und gerne wieder nach Schleiden kommen werden.

Im Juli reiste eine Gruppe in die Bretagne um sich unter Leitung von Willi Reetz die bretonische Kultur näher bringen zu lassen. Die intern Kulturtour genannte Veranstaltung fand wegen der großen Resonanz schon zum dritten Mal statt. Der Verein zur Förderung der Partnerschaft Pont-L'Abbé – Schleiden präsentierte sich dieses Jahr auch während des Radaktionstages in der Schleidener Innenstadt und warb für die Partnerschaft. Oktobertour ist das nächste Stichwort, die Fahrt zur Foire Expo, einer regionalen Leistungsschau hatte dieses Jahr

zwanzigjähriges Jubiläum. Die vorerst letzte Veranstaltung im Jahr 2006 war die gemeinsame Sitzung der Vereinsvorstände in Pont-L'Abbé. Auf dieser wurde aber nicht nur ein Rückblick gegeben, sondern auch für die Zukunft geplant:

Vom 28.02.–09.03. kommen Schüler des St. Gabriel nach Schleiden zum CFG, der Gegenbesuch dieses Schüleraustauschs findet vom 4. bis zum 13. Juni statt. Über Christi-Himmelfahrt bietet der Förderverein für alle Interessierten eine viertägige Touristenfahrt in die bretonische Partnerstadt an. Für zwölf- bis sechzehnjährige wird vom 20.–29. Juli zum Preis von 320,- Euro eine zehntägige Ferienfreizeit angeboten. Infos über beide Fahrten erteilt Norbert Niebes. (Tel. 02445-911 233). Eine weitere Aktion wird wieder die Teilnahme an der Foire Expo im Oktober sein. Den Jahresabschluss bildet im Dezember die gemeinsame Vorstandssitzung, die 2007 wieder in Schleiden stattfindet. ■

Weitere Informationen finden sie auch im Internet unter:

www.partnerschaftsvereinschleiden-pontlabbe.de

www.schleiden.de
www.pontlabbe.fr

UWE LINDEN STUKKATEUR GmbH

Wir wünschen unseren Kunden einen guten Rutsch ins Jahr 2007!

Ausführung von:

- Innen- und Außenputzarbeiten
- Wärmedämmsysteme
- Trockenbau · Stuckarbeiten
- Fließestrich · Gerüstbau



Oberreifferscheid 67
53940 Hellenthal

Telefon: 0 24 82-70 02
Telefax: 0 24 82-60 65 02

Joachim Hempel

Bauschreiner

Blankenheimerstr.6

53937 Schleiden

Tel. 02445-8499

Fax: 02445-912076

Mobil: 01739822581

Schöner Wohnen

E-Mail: bauschreiner@joachim-hempel.de
<http://www.joachim-hempel.de>

Fachbetrieb für:
Innengestaltung
Böden-Wände-Deckenbelegung
Türen-Fenster-Küchen
Ein-Um-Ausbau
Innenausbau von
Kellern&Speichern
zur Wohnraumgewinnung
Pflege&Renovierung
aller Holzteile
Reparaturen

Haar-Atelier

Sie lieben es verwöhnt zu werden?
Unser Service wird Sie begeistern,
hier nimmt man sich noch Zeit für Sie!



Verena Münstermann

Schleidener Straße 6 | 53937 Gemünd

Telefon 0 24 44 1 28 73

Ein Märchenwald im Kurhaus

Das Gemünder Ballett-, Tanz- und Aerobicstudio STEPS präsentierte sich zum vierten Mal mit einer großen Tanzveranstaltung im großen Kursaal Gemünd dem Publikum. Kreativ wie immer hat der Schleidener Michael Schleimer die deutsche Märchenwelt in ein Stück gefasst.

Diesmal verschlug es die aus den vorangegangenen Stücken schon bekannten Krähen in den Märchenwald. Sie trafen dabei eine ganze

Menge Figuren aus den verschiedenen Märchen. So waren u.a. der gestiefelte Kater, Ali Baba, der böse Wolf und die Geißlein, Hänsel und Gretel und viele andere dabei. Die dargebotenen Tänze gingen vom klassischen Ballett über Jazzdance bis hin zum Hip Hop. Immer wieder zog ein Mann mit einem Schuhkarton durch die Szenen, es stellte sich heraus, dass es der Prinz auf der Suche nach Aschenputtel

war. Nach vielen vergeblichen Versuchen den Schuh in den verschiedenen Märchen und im Publikum an die Frau zu bringen, sahen die Krähe Klarissa und ihr Freund, es war nicht anders zu erwarten, am Ende wie der Prinz sein Aschenputtel fand und mit diesem zum Schluss einen rauschenden Walzer auf die Bühne brachte.

Beteiligt waren an der Aufführung Teilnehmer sämtlicher Kurse des Studios von

den Dreijährigen bis zu den Erwachsenen. Die beiden Aufführungen waren unter der Leitung von Petra Große-Dunker und Regie von Michael Schleimer sehr gelungen und sehenswert, schade war nur, dass trotz großer Werbung und moderaten Eintrittspreisen noch freie Plätze im Saal waren und der Bürgermeister Ralf Hergarten krankheitsbedingt absagen musste.



Foto: Wawers-Fotoarchiv.de



Foto: Wawers-Fotoarchiv.de



Raiffeisen-Markt

Oberhausen • Tel. (0 24 45) 95 100
An der Olef 56 • 53937 Schleiden-Oberhausen

Lommersdorf • Tel. (0 26 97) 910 100
Nippes 22-24 • 53945 Blankenheim-Lommersdorf

Blankenheim • Tel. (0 24 49) 14 44
Bahnhofstraße 16 • 53945 Blankenheim

Heizöl-Hotline: 0800 - 10 16 135 (gebührenfrei)

*Wir wünschen
unseren Kunden
ein erfolgreiches
und glückliches
Jahr 2007!*

Wir verwirklichen Ihren Wunsch nach Eigenheim

**Schieben Sie Ihre Wünsche
nicht auf die lange Bank -
Kommen Sie zu den Spezialisten!**

Zwei starke Partner:

**Firma Vieten Immobilien OHG und VR-Bank Nordeifel eG
arbeiten gemeinsam exklusiv für Sie in der Nordeifel.**

Seit 1972

Vieten
Immobilien OHG



0 24 43 / 53 23

vieten-immobilien@t-online.de

www.vieten-immobilien.de

**VR-Bank
Nordeifel eG**

0 18 03 / 95 02 00

info@vr-banknordeifel.de

www.vrbanknordeifel.de



Maler MEYER

Raum- und Fassadengestaltung
Wand- und Bodenbeläge
Wärmedämmung
Stuckarbeiten
biologische Materialien
JaDecor Fachbetrieb
Bestho Abdichtungen

Fahrzeugbeschriftungen
Schilder
Design-Verglasungen
Werbeanlagen



Wolfgang Meyer
Maler- & Lackierermeister
Bruchstraße 13
53937 Gemünd

Tel.: 02444 - 3444
Fax: 02444 - 3446
eMail: info@maler-meyer.de
Internet: www.maler-meyer.de

Arno Heinen Kfz. Reparatur & Klima-Service

*Wir wünschen unseren Kunden
ein erfolgreiches und
zufriedenes Neues Jahr!*



Oberstraße 77 · 53937 Dreiborn
Fon: 0 24 85 – 436 · Fax: 0 24 85 – 82 57
eMail: info@kfz-heinen.de

Pflege



mit Herz!

Schwester

Margitta

Seniorentagesstätte

Am Kurpark Gemünd
mit Abhol-
und Bringdienst
Telefon: 024 44-87 04
&

Mobile Pflege mit Herz

Telefon: 024 41-77 95 10
Margitta Anklam

**TÜV-
geprüfte Nachhilfe**

Jetzt 50 Euro sparen!

Anmeldung bis 1. März

Tag der offenen Tür:
Samstag, 20. Januar 2007, 11-14 Uhr

Schleiden, Markt 30
(Eingang Rückseite/Sleidanusstr.), Tel. 85 25 35
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr oder Tel. 0800 111 12 12 [frei]

studienkreis
> Nachhilfe.de

ArsTECNICA



Eine Entdeckungsreise durch die große kleine **Welt** der kleinen großen **Träume**

Erleben Sie die Faszination von Fantasie und Präzision.

Die Geschenkidee:

Im Fachgeschäft finden Sie alles,
was Tüftler- und Sammlerherzen
höher schlagen lässt.

Di. - Fr.: 12 - 18 Uhr / Sa., So., Feiertags: 10 - 18 Uhr
Montags Ruhetag

Direkt an der deutsch-belgischen Grenze,
an der B 265 & B 421 - "Im alten Zollamt"
D-53940 Losheim/Eifel - Prümer Str. 55
Tel.: +49 (0) 6557 - 920 640

www.arstecnica.net

Ardenner
Cultur
Boulevard